



Der Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses

34320 Söhrewald, 01.12.2016
Schulstraße 8

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am 06.12.2016, 19:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wellerode

Tagesordnung:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Vorstellung der Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung | 0346/2016 |
| 2. | Vorstellung im Bereich der Abwasserbeseitigung | 0347/2016 |
| 3. | Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung | 0328/2016/1 |
| 4. | Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung | 0329/2016/1 |
| 5. | Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer | 0330/2016/1 |
| 6. | Vertragsverlängerung EAM | 0344/2016 |
| 7. | Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk der Gemeinden Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald | 0345/2016 |
| 8. | Auftragsvergaben | |
| 8.1. | Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten Eiterhagen | 0348/2016 |
| 8.2. | Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bereich des gemeindlichen Bauhofes im Rahmen des Leasingverfahrens Abrollkipper | 0342/2016/1 |

9. Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode
Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch
(BauGB)
b) Beschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
10. Mitteilungen/Anfragen

0343/2016/1

gez.
Manfred Rewald
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0346/2016



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Sonja Zufall	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Kenntnisnahme

Vorstellung der Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung

Sachverhalt:

Herr Berger, vom Büro Strecker-Berger + Partner, stellt die in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellte Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung vor.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0347/2016



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Sonja Zufall	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Kenntnisnahme

Vorstellung im Bereich der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Herr Berger, vom Büro Strecker-Berger + Partner, stellt die in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellte Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung vor.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0328/2016/1



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Dirk Schröder	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	23.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Auf Grundlage der durch das Büro Strecker – Berger + Partner aus Kassel in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Söhrewald erstellten Gebührenkalkulation für den Bereich Abwasser ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2017:

Schmutzwassergebühr:	2,98 € m³	bisher: 2,91 € m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,46 € m²	bisher: 0,46 € m ²

Die Gebührensätze sind über die Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald zu beschließen.

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Eine Vorstellung der Gebührenkalkulation durch das Büro Strecker – Berger + Partner ist im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06. Dezember 2016 geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung ohne Änderungen

Anlage/n:

Änderungssatzung_Entwässerungssatzung_Entwurf

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. I S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,98 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0329/2016/1



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Dirk Schröder	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	23.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Sachverhalt:

Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 ist für das Haushaltsjahr 2017 eine Anhebung der Friedhofsgebühren vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen erneut eine lineare Erhöhung um 15 % vorzunehmen.

Diese Erhöhung soll zum 01. Januar 2017 in Kraft treten und wird mit dem vorliegenden Satzungsentwurf umgesetzt.

Die Beträge wurden jeweils kaufmännisch gerundet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zu vorliegendem Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung ohne Änderungen.

Anlage/n:

Änderungssatzung_Friedhofsgebühren_Entwurf

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald in der letzten Änderung vom 13. Mai 2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom xx.xx.xxxx für die Friedhöfe der Gemeinde Söhrewald folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofkapellen erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhofkapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) in Wellerode und Wattenbach | 439,00 € |
| b) in Eiterhagen | 89,00 € |
| c) für die Aufbewahrung von Leichen, pro Tag | 36,00 € |

Artikel 2

§ 6 (1-3) Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------|
| a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 856,00 € |
| b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 756,00 € |
| c) für die Gestellung von 6 Sargträgern in Höhe von | 276,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten beträgt die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes **274,00 €**
- (3) Für Bestattungen, die außerhalb als der in § 8 Abs. (4) Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald genannten Zeiten stattfinden, wird bei Sargbestattungen eine Gebühr in Höhe von **85,00 €** und bei Urnenbestattungen in Höhe von **44,00 €** zusätzlich berechnet.

Artikel 3**§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten erhält folgende Fassung:**

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren sind pro Grabstelle zu entrichten: | 2.045,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren wird erhoben | 776,00 € |
| (3) Für die Verlängerung der Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind folgende Gebühren zu zahlen: | |
| a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 90,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten 4-er alt (Größe: 1 qm) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 51,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er alt (Größe: 0,64 qm) | 38,00 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er neu | 38,00 € |

Artikel 4**§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten erhält folgende Fassung:**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.020,00 € |
| b) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für die Dauer von 25 Jahren | 1.865,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 672,00 € |
| d) anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 529,00 € |
| e) Wiesensargreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren | 3.072,00 € |
| f) Wiesenumnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.638,00 € |

Artikel 5**§ 10 (1) Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Gräbern erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Eiterhagen
inkl. Namensinschrift an einer Grabplatte **2.747,00 €**
 - b) für eine Beisetzungsstelle einer Urne auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele **2.747,00 €**
 - c) für eine Beisetzungsstelle eines Sarges auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele **3.554,00 €**
 - d) für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Wellerode
inkl. Gedenkschild an einer Basaltstele **2.747,00 €**

Artikel 6**§ 11 (1) und (3) Gebühren für die Friedhofsunterhaltung erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die am 1.1 eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Söhrewald vorhandenen Grabstätten ist mit Ausnahme von nicht gekennzeichneten Urnenreihengräbern, Wiesen-, Friedhain- und Urnengemeinschaftsgräbern eine jährliche Gebühr in Höhe von 26,00 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfelds, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.
- (3) **Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Laufzeit im Voraus entrichtet werden.**

Artikel 7**§ 13 (1) Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres (§ 9 der Friedhofsordnung) **86,00 €**
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung) **86,00 €**

- | | |
|--|-----------------|
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung von Grabmalen (§ 30 Friedhofsordnung) | 170,00 € |
| d) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung einer Grabeinfassung (§ 30 Friedhofsordnung) | 86,00 € |
| e) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung bei gleichzeitiger Antragstellung (§ 30 Friedhofsordnung) | 186,00 € |
| f) Für die Prüfung und Genehmigung der Übertragung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 3,4 Friedhofsordnung) | 86,00 € |
| g) Für die Prüfung und Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung des Grabes einschließlich Überprüfung durch einen Bauhofmitarbeiter | 337,00 € |

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0330/2016/1



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Dirk Schröder	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	23.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Sachverhalt:

Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 ist für das Haushaltsjahr 2017 eine Anhebung der Hebesätze vorgesehen.

Um Anfang des Jahres 2017 die entsprechenden Bescheide, unabhängig von einer Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2017, versenden zu können ist es notwendig, die geplante Anhebung der Hebesätze über eine Hebesatzsatzung zu regeln. Der Erlass der Bescheide wäre ansonsten erst nach Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes der Gemeinde Söhrewald für das Jahr 2017 möglich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ergeben sich folgende Hebesätze:

	bisher	neu
Grundsteuer A	460 v.H.	490 v.H.
Grundsteuer B	440 v.H.	470 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.	440 v.H.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zu vorliegendem Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ohne Änderungen.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung_Entwurf

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2797) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0344/2016



Abteilung: Team 2	Datum: 29.11.2016
Bearbeiter: Martina Wendel	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	29.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Vertragsverlängerung EAM

Sachverhalt:

Die bisherigen Stromlieferverträge der Gemeinde Söhrewald mit der EAM und EON laufen zum Jahresende aus.

Mit dem Stromlieferanten EAM gibt es derzeit Vorbereitungen für eine Kommunale Einkaufsgemeinschaft (KEG). Der Start ist zum Sommer, spätestens zum Winter 2017 geplant.

Um die Möglichkeit zu haben sich an der KEG zu beteiligen, wurde die EAM aufgefordert für die Übergangszeit (6 bzw. 12 Monate) ein Angebot zur Stromlieferung für alle Anlagen der Gemeinde Söhrewald abzugeben.

Folgendes wurde angeboten:

1.0 Kommunale Liegenschaften

1.1 „EAM KomStrom“ 2017

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 88,58 € (brutto 105,41 €) / Jahr / Abnahmestelle

Arbeitspreis: netto 19,92 ct/kWh (brutto 23,70 ct/kWh)

2. Straßenbeleuchtung

2.1 „EAM Straßenbeleuchtung“ ab Station

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 31,92 € (brutto 72,26 €) /Jahr/ Abnahmestelle Arbeitspreis: netto 16,646 ct/kWh (brutto 37,98ct/kWh)

2.2 „EAM Straßenbeleuchtung“ ab Ortsnetz

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 91,32 € (brutto 108,67 €) / Jahr / Abnahmestelle Arbeitspreis: netto 19,67 ct/kWh (brutto 23,403 ct/kWh)

3. „EAM Heizstrom“

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 40,20 € (brutto 47,84 €) / Jahr / Abnahmestelle Arbeitspreis: netto 17,17 ct/kWh (brutto 20,43 ct/kWh)

4. „RLM Abnahmestellen (Tiefbrunnen)

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Arbeitspreis HT: netto 3,574 ct/kWh (brutto 4,25 ct/kWh)

Arbeitspreis NT: netto 3,574 ct/kWh (brutto 4,25 ct/kWh)

Die Angebotspreise liegen geringfügig über den Preisen bis zum 31.12.2016. Dies ist auf allgemeine Preiserhöhungen zurückzuführen.]

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Stromlieferung an die Firma EAM bis zum 30.06.2017, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 zu vergeben. Im Anschluss geht der Vertrag über in die Kommunale Einkaufsgemeinschaft.]

Anlage/n:

Angebot Strom GemeindeSöhrewald 2017

Gemeinde Söhrewald
Herrn Bürgermeister Steisel, Herr Siemon
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

EAM Energie GmbH
Monteverdistraße 2
34131 Kassel
www.EAM.de

Thorsten Glindmeyer
Tel. 0561 933-2313
Fax 0561 933-2505
Thorsten.Glindmeyer@eam.de

23.11.2016

Geschäftsführer:
Georg von Meibom
Stefan Welsch

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 16216
St.-Nr. 025 232 00280

Landesbank
Hessen-Thüringen
IBAN DE60 5005
0000 0021 5107 06
BIC HELADEF3333

Angebot über die Versorgung mit elektrischer Energie 2017 Besprechung in Ihrem Hause vom

Sehr geehrter Herr Steisel, sehr geehrter Herr Siemon,

wie besprochen unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unser Angebot für die Strombelieferung Ihrer kommunalen Liegenschaften für das Jahr 2017. Unserem Angebot liegen die Verbräuche des Jahres 2015, sowie die uns vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Verbrauchsdaten der einzelnen Liegenschaften zugrunde.

Wir bieten Ihnen die Belieferung zu folgenden Konditionen an:

1. Kommunale Liegenschaften

1.1 „EAM KomStrom“ 2017

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 88,58 € (brutto 105,41 €) / Jahr / Abnahmestelle

Arbeitspreis: netto 19,92 ct/kWh (brutto 23,70 ct/kWh)

2. Straßenbeleuchtung

2.1 „EAM Straßenbeleuchtung“ ab Station

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 31,92 € (brutto 72,26 €) / Jahr / Abnahmestelle

Arbeitspreis: netto 16,646 ct/kWh (brutto 37,98ct/kWh)

2.2 „EAM Straßenbeleuchtung“ ab Ortsnetz

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 91,32 € (brutto 108,67 €) / Jahr / Abnahmestelle

Arbeitspreis: netto 19,67 ct/kWh (brutto 23,403 ct/kWh)

3. „EAM Heizstrom“

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Grundpreis: netto 40,20 € (brutto 47,84 €) / Jahr / Abnahmestelle

Arbeitspreis: netto 17,17 ct/kWh (brutto 20,43 ct/kWh)

4. „RLM Abnahmestellen (Tiefbrunnen)“

100 % Strom aus regenerativen Quellen

Lieferbeginn: 01.01.2017

Vertragslaufzeit: 6/12 Monate

Arbeitspreis HT: netto 3,574 ct/kWh (brutto 4,25 ct/kWh)

Arbeitspreis NT: netto 3,574 ct/kWh (brutto 4,25 ct/kWh)

Die Preise beinhalten Netzentgelte sowie die Mess- und Abrechnungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe in der jeweils gültigen Höhe bis zum **31.12.2017**. Die Stromsteuer, die gesetzliche Umsatzsteuer sowie die weiteren Abgaben sind in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Höhe in dem Preis enthalten. Die Kommunalrabatte der EnergieNetz Mitte, wird soweit gewährt, 1:1 an Sie weitergegeben.

Das Angebot ist **bis zum 02.12.2016** gültig. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Strom) mit Stand vom 01.07.2014, sowie der beiliegende Mustervertrag RLM. Mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterzeichnung unseres Angebots und Rücksendung an uns kommt der Stromliefervertrag zustande.

Wir würden uns sehr freuen, die Liegenschaften der Gemeinde Söhrewald weiterhin mit elektrischer Energie zu versorgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thorsten Glindmeyer- (Telefon: 0561/ 933-2313) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Glindmeyer

Leisinger

**Angebot vom 23.11.2016 über die Versorgung der kommunalen
Liegenschaften der Gemeinde Söhrewald, ab 01.01.2017**

Wir nehmen dieses Angebot an und bestätigen den Erhalt der o.g. AGB Strom mit Stand vom 01.07.2014. Hiermit bevollmächtigen wir die EAM Energie GmbH und ihre Dienstleister, unseren Stromliefervertrag mit unserem aktuellen Stromlieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Unterschrift: _____ Stempel

Bitte das unterzeichnete Angebot an Fax 0561 933 2560 senden.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0345/2016



Abteilung: Team 2	Datum: 29.11.2016
Bearbeiter: Dirk Schröder	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	29.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk der Gemeinden Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit bei Senkung der Kosten wollen die Gemeinden Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald einen gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk gründen. Hierfür ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. Anlage 1 erforderlich.

Der bereits bestehende gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk „Geschwindigkeitsüberwachung“ der Gemeinden Helsa, Kaufungen und Nieste wird zum 31.03.2017 aufgelöst.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeinden Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald gründen zum 01.04.2017 vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages Kassel sowie des Regierungspräsidiums Kassel gem. § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk sowie einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk für die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und der Gefahrenabwehr.**
- 2. Der dem Originalprotokoll beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gründung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks und des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes der Gemeinden Helsa, Kaufungen, Nieste und Söhrewald wird beschlossen.**
- 3. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen wird beauftragt, für diese Interkommunale Zusammenarbeit beim Land Hessen Fördermittel einzuwerben.**
- 4. Die Interkommunale Zusammenarbeit kommt dann zustande, wenn alle beteiligten Kommunen dem Vertrag beitreten.**

Anlage/n:

TV_gemeinsamer_Ordnungsbehördenbezirk_Anlage_öffentlich_rechtlicher_Vetrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Kaufungen,
der Gemeinde Helsa,
der Gemeinde Nieste,
und der Gemeinde Söhrewald

wird gemäß § 106 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) in Verbindung mit §§ 54 - 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 01. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Kaufungen, Helsa, Nieste und Söhrewald haben beschlossen, gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gemäß § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zu gründen.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 85 Abs. 2 HSOG werden vom Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen wahrgenommen.

Folgende Aufgaben nach der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) sind von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

- a) Paß-, Personalausweis- und Ausländerwesen gemäß § 1 Nr. 1 HSOG-DVO
- b) Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist gemäß § 1 Nr. 6 HSOG-DVO

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks nach § 82 Abs. 1 HSOG werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen wahrgenommen.

Folgende Aufgaben sind mit Ausnahme der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

- a) alle Aufgaben nach dem Hessischen Jagdgesetz (HJagdG)
- b) alle Aufgaben nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)
- c) alle Aufgaben nach der Hessischen Bauordnung (HBO)
- d) alle Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- e) alle Aufgaben nach dem Hessischen Forstgesetz (ForstG)
- f) alle Aufgaben nach dem Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG)
- g) alle Aufgaben des Fundrechts nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- h) Die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften, der damit verbundene Kostenaufwand sowie die soziale Betreuung untergebrachter Obdachloser obliegt der Mitgliedskommune, in der die Obdachlosigkeit eintritt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen führt für alle Mitgliedskommunen örtliche Ermittlungen in folgenden Angelegenheiten durch:

- a) alle Ermittlungen nach dem Hessischen Meldegesetz
- b) alle Ermittlungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Straßenreinigungssatzungen

§ 2 Beirat

Dem Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag einer beteiligten Gemeinde zusammen und entscheidet über alle wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit.

§ 3 Kosten

Die durch den Übergang der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt sind, entsprechend der Regelung der Vereinbarung über die Gründung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG nach Einwohnerschlüssel verteilt, für etwaige Überschüsse gilt dieselbe Regelung. Die Einwohnerzahl wird jährlich anhand der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) ermittelt. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 Punkt g) entstehenden Unterbringungskosten für Obdachlose. Diese sind von der Kommune zu tragen, in der die Obdachlosigkeit eintritt. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird eine Abrechnung erstellt. Erwirtschaftete Überschüsse werden jeweils gemäß Beiratsbeschluss an die Mitgliedskommunen nach Verteilerschlüssel ausgezahlt.

§ 4 Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jeder beteiligten Kommune zum Ende eines Jahres gekündigt werden, die Kündigung muss dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen spätestens am 30.06. des Jahres zugegangen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 2017 in Kraft.

Unterschriften

Kaufungen, den

Bürgermeister
Dienstsiegel

Beigeordneter

Helsa, den

Bürgermeister
Dienstsiegel

Beigeordneter

Nieste, den

Bürgermeister
Dienstsiegel

Beigeordneter

Söhrewald, den

Bürgermeister
Dienstsiegel

Beigeordneter

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0348/2016



Abteilung: Team 4	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Thomas Siemon	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten Eiterhagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Söhrewald hat aus dem Sofortprogramm 2006 Teil II eine Überzahlung von Fördergeldern in Höhe von 6.570,00 € zu leisten. Der Abwasserverband Mülmischtal hat aus den Landesprogrammen 2001 Rückzahlungen für erhaltene Förderungen in Höhe von insgesamt 29.712,65 €, zu leisten. Das Bauamt der Gemeinde Söhrewald hat mit dem Regierungspräsidium Kassel und dem Hess. Umweltministerium Vereinbarungen getroffen, Ersatzmaßnahmen für die Programme zu melden. In den Vereinbarungen ist ebenfalls enthalten, Ersatzmaßnahmen für den Abwasserverband Mülmischtal mit Kanalsanierungen in der Gemeinde Söhrewald auszugleichen.

Dazu wurden zwei Sanierungsstrecken die den Förderrichtlinien der jeweiligen Förderprogramme entsprechen gefunden und beantragt:

1. Kanalerneuerung Am Steinmal, OT Eiterhagen
2. Kanalerneuerung Mühlengasse, OT Eiterhagen
(siehe Übersichtsplan)

Den Anträgen für die Ersatzmaßnahmen für die Anträge wurde zum Ende letzten Jahres stattgegeben. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 18.11.2017 dem Landkreis Kassel vorzulegen. Die Projekte zur Kanalerneuerung werden im Haushalt 2016 eingeplant.

Die Maßnahmen wurden öffentlich Ausgeschrieben. 11 Firmen haben sich am Verfahren beteiligt.

Günstigster Bieter ist die Firma Bracht, Bovenden mit Brutto 174.243,47 €

(Alle weiteren Informationen bitte dem beigefügten Vergabevermerk des Ing. Büro's Oppermann entnehmen.)

Die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung liegen im Rahmen der veranschlagten Baukosten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Erneuerung von Abwasserleitungen in den Straßen Im Steinmal und Mühlengassen an die Firma Wilhelm Bracht, Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG aus Bovenden zu vergeben. Die Auftragssumme liegt nach Ausschreibung bei 174.243,43 €.

Anlage/n:

AuftragsvergabeKanalbauarbeitenEiterhagen_Übersicht
AuftragsvergabeKanalbauarbeitenEiterhagen_VergabeVerm



Ingenieurbüro OPPERMANN GMBH • Postfach 1430 • 34237 Vellmar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Projekt-Nr.: V 16.058 PB
(bitte stets angeben)
Bearbeiter/in: Herr Stier
E-Mail: thorsten.stier
@oppermann-ingenieure.de
Durchwahl: (0561) 82907-66
Zeichen: Sti/hof
Datum: 29.11.2016

Vorab per E-Mail: lsimon@soehrewald.de

**Gemeinde Söhrewald, OT Eiterhagen
Steinmal und Mühlengasse
Kanalbauarbeiten
Vergabevermerk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Auswertung der Angebote für o. g. Baumaßnahme sowie unseren Vergabevermerk.

1. Ordnungskriterien und Vorgaben aus dem Ausschreibungsverfahren

1.0. Vergabestelle / Auftraggeber:

Name / Anschrift: **Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald**

1.1. Allgemeine Angaben

Maßnahme: **Gemeinde Söhrewald, OT Eiterhagen
Steinmal und Mühlengasse**

Leistung: **Kanalbauarbeiten**

Vergabenummer: **58/16**

Kostenberechnung vom 04.11.2016: **177.740,78 € brutto**

1.2. Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

1.3. Vergabetermine

Versand der Angebotsunterlagen: **04.11.2016**

Angebotsfrist / Einreichungstermin: **24.11.2016, 11:00 Uhr**

Ablauf der Zuschlagsfrist: **22.12.2016**

Zur Submission vorgelegte Angebote: **elf Angebote**

3.07.27_Vergabevermerk_Kurzform
07.2016



Ausführungsfristen:

Ausführungsbeginn:

06.03.2017

Fertigstellung:

30.06.2017

1.4. Vergabeunterlagen / Eignungsnachweise / Auftragskriterien

Elektronische Angebotsabgabe: nein

Losweise Vergabe: nein

Nebenangebote / Änderungsvorschläge: zugelassen

geforderte Eignungsnachweise: Unterlagen gemäß VHB Formblatt 212

Zuschlagskriterien: 100 % Preis

WERTUNGSSTUFE I

2. Formale Prüfung der Angebote

Die folgende Prüfung und die Wertung nach Wertungsstufe I erfolgte durch das Ingenieurbüro Oppermann GmbH, Adalbert-Stifter-Straße 19, 34246 Vellmar.

Ergebnisse der formalen Prüfung: Siehe Punkt 2.2.

2.1. Ausschlüsse

2.1.1. Ausschlüsse aus zwingenden Gründen gemäß § 16, VOB/A

2.1.1.1. Firma Grunewald, Melsungen

Zu Formular 213 wurden die Punkte 3 (Anzahl der Nebenangebote) und 4 (Preisnachlass ohne Bedingungen) nicht ausgefüllt.

Die Firma Grunewald ist nicht präqualifiziert, hat aber die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) ordnungsgemäß ausgefüllt.

Das Formular 233 - Nachunternehmer – wurde mit "keine NU vorgesehen" ausgefüllt. In Formular 213 wurde unter Punkt 7 - Leistungen anderer Unternehmen - erklärt, dass die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Eintragungen zu Formular 221 – Preiserklärung – wurden geändert, jedoch nicht unterschrieben und nicht abgestempelt.

Zu Position 2.5.20 wurde in dem selbst erstellten EDV-Ausdruck die geforderte Leistungsverzeichnis-Menge von 140 m auf 640 m geändert. Gem. §13 Abs. 1 (5) VOB/A sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig.

Die geforderte DVGW-Bescheinigung ist abgelaufen (gültig bis 15.11.2016). Bei der Überprüfung der DVGW-Bescheinigung auf der Internet-Seite des DVGW wurde von uns festgestellt, dass die Firma Grunewald als gültiger Zertifikatsinhaber nicht gelistet ist.

3.07.27_Vergabeempfehlung_kurzform
07.2016





Aus den vorgenannten Gründen ist das Angebot der Firma Grunewald formell von der Wertung auszuschließen und wird bei der weiteren Betrachtung der Angebote nicht berücksichtigt.

Bis auf das Angebot der Firma Grunewald, Melsungen bleiben alle zur Submission eingereichten Angebote in der Wertung.

2.2. Formale Prüfung der Angebote

2.2.1. Firma Bracht, Bovenden

Zu Formular 213 wurden die Punkte 3 (Anzahl der Nebenangebote) und 4 (Preisnachlass ohne Bedingungen) nicht ausgefüllt.

Die Firma Bracht ist nicht präqualifiziert, hat aber die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) ordnungsgemäß ausgefüllt.

Das Formular 233 - Nachunternehmer - wurde nicht ausgefüllt.

Bieterangabe zur Formular ZTV IBO "Verwertung von Bodenmaterial und Bauschutt" wurde geändert, jedoch nicht unterschrieben und nicht abgestempelt.

Bieterangaben fehlen zu Leistungsverzeichnispositionen: 2.2.150 / vor 2.8.10 / 2.8.230 / 2.11.200 und 2.11.270.

Bei nicht präqualifizierten Bietern zwingend erforderlich:

Vorlage der Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.

Wir haben die o. g. Unterlagen mit Fax vom 28.11.2016 bei der Firma Bracht angefordert und mit E-Mail vom 28.11.2016 erhalten.

2.2.2. Firma Küllmer, Wehretal

Zu Formular 213 wurde der Punkt 3 (Anzahl der Nebenangebote) nicht ausgefüllt.

Zu Formular 233 – Nachunternehmerleistungen – wurde eine Eintragung geändert, jedoch nicht unterschrieben und nicht abgestempelt.

Die Schlussseite des Original-Leistungsverzeichnisses (Seite 89) wurde nicht mit abgegeben.

2.2.3. Firma Emmeluth, Kassel

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft fehlt.

2.2.4. Firma Pfeiffer, Kassel

Die Firma Pfeiffer ist nicht präqualifiziert, hat aber die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) ordnungsgemäß ausgefüllt.



2.2.5. Firma Franke, Morschen

Zu Formular 213 wurden die Punkte 3 (Anzahl der Nebenangebote) und 4 (Preisnachlass ohne Bedingungen) nicht ausgefüllt.

Die Firma Franke ist nicht präqualifiziert, hat aber die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) ordnungsgemäß ausgefüllt.

Die Formblätter 221 bzw. 222 (Preisermittlung) wurden ohne Eintragungen beigelegt.

2.2.6. Firma Bommhardt, Waldkappel

Eintragungen zu Formblatt 221 (Preisermittlung) wurden geändert, jedoch nicht unterschrieben und nicht abgestempelt.

Zu Formular 233 - Nachunternehmer – wurden nur Leistungen eingetragen, Positionsangaben wurden nicht ausgefüllt.

Die ZTV IBO (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen IBO) wurden nicht mit abgegeben, somit fehlen die Bieterangaben zur "Verwertung von Bodenmaterial und Bauschutt".

Weiterhin fehlen Bieterangaben zu den Positionen: 2.8.10 / 2.8.230 / vor Position 2.9.10 / 2.9.60 / 2.9.80 und 2.11.270.

2.2.7. Firma Giebel, Eiterfeld

Zu Formular 213 wurde der Punkt 3 (Anzahl der Nebenangebote) nicht ausgefüllt.

Das Formular 233 - Nachunternehmer - wurde nicht ausgefüllt. In Formular 213 wurde unter Punkt 7 - Leistungen anderer Unternehmen - erklärt, dass die Leistungen im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

2.2.8. Firma Richter, Kassel

Die Firma Richter ist nicht präqualifiziert, hat aber die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) ordnungsgemäß ausgefüllt.

Es wurde ein selbst erstellter EDV-Langtext abgegeben, das Original-Leistungsverzeichnis fehlt.

2.2.9. Firma Rohde, Korbach

Bieterangaben fehlen zu ZTV IBO "Verwertung von Bodenmaterial und Bauschutt" sowie zu Leistungsverzeichnisposition 2.11.230.



2.2.10. Firma TBS Bauservice Riedel

Zu Formular 213 wurden die Punkte 3 (Anzahl der Nebenangebote) und 4 (Preisnachlass ohne Bedingungen) nicht ausgefüllt.

Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft fehlen.

Die ZTV IBO (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen IBO) wurden nicht mit abgegeben, somit fehlen die Bieterangaben zur "Verwertung von Bodenmaterial und Bauschutt".

2.3. **Formale Prüfung der Nebenangebote**

Gemäß VHB Formblatt 211, Punkt 7 sind Nebenangebote zugelassen.

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

Bis auf das Angebot der Firma Grunewald, Melsungen wurden in der Wertungsstufe I keine Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

3. **Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung**

3.1. **Rechnerische Prüfung der Angebote**

3.1.1. **Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung erfolgte durch das Ingenieurbüro Oppermann GmbH, Vellmar.

3.1.2. **Preisnachlässe**

Von folgenden Firmen wurden Preisnachlässe angeboten:

3.1.2.1. Firma Küllmer, Wehretal

Die Firma Küllmer gewährt einen Nachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme in Höhe von 2,00 %.

3.1.2.2. Firma Giebel, Eiterfeld

Die Firma Giebel gewährt einen Nachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme in Höhe von 0,75 %.

3.1.2.3. Firma Richter, Kassel

Die Firma Richter gewährt einen Nachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme in Höhe von 2,00 %.



3.1.3. Reihenfolge der Angebote nach formaler und rechnerischer Prüfung

Lt. Preisspiegel unter Berücksichtigung der Nachlässe ohne Bedingung

Reihenfolge	Bietername	Angebots- summe lt. Hauptangebot netto €	Nach- lass in %	Angebotssumme unter Berücksich- tigung der Nach- lässe netto €	Angebotssumme unter Berücksichti- gung der Nach- lässe brutto €
1	Bracht	146.423,08	---	146.423,08	174.243,47
2	Küllmer	155.614,18	2,00	152.501,90	181.477,26
3	Emmeluth	152.505,82	---	152.505,82	181.481,93
4	Pfeiffer	160.090,61	---	160.090,61	190.507,83
5	Franke	161.700,80	---	161.700,80	192.423,95
6	Bommhardt	166.462,96	---	166.462,96	198.090,92
7	Giebel	177.339,01	0,75	176.008,97	209.450,67
8	Richter	184.263,98	2,00	180.578,70	214.888,65
9	Rohde	188.034,73	---	188.034,73	223.761,33
10	TBS Bauservice Riedel	248.523,00	---	248.523,00	295.742,37

3.2. Technische Prüfung der Angebote

3.2.1. Prüfung Hauptangebote auf Erfüllung der technischen Anforderungen

Die Bieterangaben wurden von den Bietern ausgefüllt bzw. kann auf Anforderung nachge-
reicht werden.

Die von allen Bietern angebotenen Produkte erfüllen die in der Leistungsbeschreibung ge-
stellten technischen Anforderungen.

3.2.2. Ergebnis der technischen Prüfung

Alle Hauptangebote genügen den gestellten technischen Anforderungen. Keines der
Angebote ist auszuschließen.

WERTUNGSSTUFE II

4. Eignungsprüfung gemäß § 16 (2), VOB/A

4.1. Eignung der Bieter

Da das ausschließliche Zuschlagskriterium der Preis ist, werden für das folgende Wer-
tungsverfahren die Bieter mit den drei günstigsten Angeboten betrachtet:

Angebot Nr. 4:	Firma Bracht, Bovenden
Angebot Nr. 3:	Firma Küllmer, Wehretal
Angebot Nr. 7:	Firma Emmeluth, Kassel

3.07.27_Vergabeempfehlung_kurzform
07.2016





Zur Feststellung der Eignung der Bieter lagen folgende Unterlagen und Informationen vor.

4.1.1. Firma Bracht, Bovenden

Die Firma Bracht ist nicht präqualifiziert, hat aber das VHB-Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben.

Der Bieter ist bezüglich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für den Auftrag geeignet. Der Bieter verfügt über ausreichende wirtschaftliche und technische Mittel.

4.1.2. Firma Küllmer, Wehretal

Die Firma Küllmer ist präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis unter der Nummer: 010.003330 eingetragen.

Der Bieter ist bezüglich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für den Auftrag geeignet. Der Bieter verfügt über ausreichende wirtschaftliche und technische Mittel.

4.1.3. Firma Emmeluth, Kassel

Die Firma Emmeluth, Kassel ist präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis unter der Nummer: 010.023960 eingetragen.

Der Bieter ist bezüglich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für den Auftrag geeignet. Der Bieter verfügt über ausreichende wirtschaftliche und technische Mittel.

WERTUNGSSTUFE III

5. Prüfung der Angemessenheit des Preises nach § 16, VOB/A

5.1. Prüfung auf sachgerechte Angebotserstellung und Angemessenheit der Preise

Die Prüfung ergibt nachfolgendes Ergebnis:

Die Differenzen der Angebotssummen der einzelnen Titel und der Gesamtsummen (netto und brutto) aller Bieter werden in dem Preisspiegel gegenübergestellt. Die Unterschiede in den Brutto-Angebotssummen der ersten drei Bieter (Rang 1 bis 3) werden nachfolgend erläutert. Zur Prüfung der Preise und der Wirtschaftlichkeit wurden die Formblätter 221 bzw. 222 ausgefüllt bzw. auf Anforderung innerhalb der Frist nachgereicht.

Zur Prüfung wurden herangezogen:

- Preisspiegel
- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben
- Preisermittlung 221 bzw. 222

5.1.1. Firma Bracht, Bovenden

Der Preisunterschied der Bruttoangebotssumme zwischen dem Angebot Firma Bracht, Bovenden und dem zweitgünstigsten Angebot der Firma Küllmer, Wehretal beträgt 7.233,79 €. Dies entspricht ca. 4,15 %.

Die angebotenen Einheitspreise wurden im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit geprüft und als auskömmlich kalkuliert festgestellt.



5.1.2. Firma Küllmer, Wehretal

Der Preisunterschied der Bruttoangebotssumme zwischen dem Angebot der Firma Küllmer und dem drittgünstigsten Angebot der Firma Emmeluth, Kassel beträgt 4,67 € (brutto). Dies entspricht ca. 0,00257 %.

5.1.3. Firma Emmeluth, Kassel

Der Preisunterschied der Bruttoangebotssumme zwischen dem Angebot der Firma Emmeluth und dem viertgünstigsten Angebot der Firma Pfeiffer, Kassel beträgt 9.025,90 € (brutto). Dies entspricht ca. 4,97 %.

5.2. Wertung der Angebote

Die Angebote sind sachgerecht kalkuliert.

Die Angebote weichen nicht wesentlich voneinander ab.

Es konnten keine Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten festgestellt werden.

Es liegt kein Angebot mit unangemessen niedrigem Preis vor.

Es liegt kein Angebot mit unangemessen hohem Preis vor.

Folgende Angebote befinden sich in der engeren Wahl. Sie lassen eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten:

Angebot Nr. 4:	Firma Bracht, Bovenden
Angebot Nr. 3:	Firma Küllmer, Wehretal
Angebot Nr. 7:	Firma Emmeluth, Kassel

WERTUNGSSTUFE IV

6. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes gemäß § 16, VOB/A

6.1. Zuschlagskriterien

Es wurden die Zuschlagskriterien gemäß Pkt. 1.4 festgelegt.

6.2. Lohngleitklausel

Es liegen ausschließlich Angebote mit festen Preisen vor.

6.3. Wirtschaftlichstes Angebot

Nach Abschluss der Wertungsstufe IV ergibt sich folgende Rangfolge:

Reihenfolge	Bietername
1	Bracht, Bovenden
2	Küllmer, Wehretal
3	Emmeluth, Kassel

Nach Auswertung der Angebote ist die Firma **Bracht** der günstigste Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

3.07.27_Vergabeempfehlung_kurzform
07.2016





Das Angebot der Firma Bracht, Bovenden lässt eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erkennen.

6.4. Schlussbetrachtung

Die Firma Bracht ist für Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Bei Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Firma Bracht, Bovenden belaufen sich die voraussichtlichen Baukosten auf:

174.243,47 € (brutto)

Die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung liegen im Rahmen der veranschlagten Baukosten.

Vor Auftragserteilung ist von Ihnen die Urkalkulation des Angebotes der Firma Bracht, Bovenden einzufordern.

Ebenso ist von Ihnen vor der schriftlichen Auftragserteilung eine Anfrage nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Vergabegesetzes vom 25.03.2013 (GVBl. 6/2013 S 121) in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass vom 13.12.2010 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main durchzuführen, ob gegen den Bieter Bracht, Bovenden Ausschlusskriterien vorliegen. Die Anfrage ist **zwingend** erforderlich und wird vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt überprüft (siehe Formulierungsvorschlag, als Anlage beigefügt).

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


OPPERMANN GMBH
Beratende Ingenieure

Anlagen

- Original-Angebote
- Preisspiegel
- Verdingungsverhandlung (Niederschrift)
- Formulierungsvorschlag Anfrage Ausschlusskriterien

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0342/2016/1



Abteilung: Team 2	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Dirk Schröder	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	29.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bereich des gemeindlichen Bauhofes im Rahmen des Leasingverfahrens Abrollkipper

Sachverhalt:

Im Jahr 2011 wurde durch die Gemeinde Söhrewald ein 3-Seiten Kipper des Fabrikates MAN im Rahmen eines Leasingverfahrens beschafft.

Nunmehr ist der Sachverhalt eingetreten, dass die Grundlaufzeit dieses Leasingverfahrens endete und Überlegungen zu einer Verlängerung bzw. einer Ersatzbeschaffung angestellt wurden.

Von Seiten des gemeindlichen Bauhofes wird eine Ersatzbeschaffung für dieses Fahrzeug favorisiert. Hierbei soll es sich nicht mehr um einen 3-Seiten Kipper handeln sondern um einen Abrollkipper.

Im Gegensatz zu dem vorhandenen Fahrzeug kann dieses Fahrzeug flexibler und vielseitiger durch die Mitarbeiter des Bauhofes eingesetzt werden. Es kommt hierdurch zu einer effizienteren Erledigung der auszuführenden Arbeiten.

Im Rahmen des Verfahrens einer Ersatzbeschaffung wurden verschiedene Firmen zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes aufgefordert.

Folgende Angebote liegen vor:

Firma	Typ	Anschaffungskosten inkl. MwSt.	Leasingrate inkl. MwSt.	Restwert	Laufzeit
KomTec GmbH	Fuso Canter 7C15	64.248,10 €	746,87 €	13.497,50 €	72 Monate
IVECO Süd-West	Iveco 70C18H	61.285,00 €	716,27 €	21.544,57 €	60 Monate

Weitere Angebote liegen der Verwaltung nicht vor.

Beide Firmen berechnen eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt bei der Firma KomTec 250,00 € zzgl. MwSt. und bei der Firma IVECO Süd-West 150,00 € zzgl. MwSt.

Eine abzuschließende Leasingvereinbarung sollte eine Laufzeit von 60 Monaten umfassen. Aufgrund des durchgeführten Vergleichs wird vorgeschlagen, das Angebot der Firma IVECO

Süd-West zur Beschaffung des Fahrzeuges im Rahmen des Leasingverfahrens in Anspruch zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Annahme des Angebotes der Firma IVECO Süd-West zur Beschaffung eines Abrollkippers im Rahmen des Leasingverfahrens.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0343/2016/1



Abteilung: Team 4	Datum: 29.11.2016
Bearbeiter: Stefan Weise	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	29.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Gemeindevertretung	14.12.2016	Entscheidung

Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach,,

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Sachverhalt:

Ziel der Bauleitplanung:

Die Gemeinde Söhrewald möchte mit der vorliegenden Planung die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von betreuten Wohnbauflächen im Sinne der DIN 77800 im Ortsteil Wellerode schaffen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels möchte die Gemeinde dabei das Ziel verfolgen ein geeignetes Wohnraumangebot für ältere Menschen zu schaffen. In einer zusammenhängenden Wohnanlage soll in zwei Bauabschnitten das Projekt „Wohnen 50 Plus“ verwirklicht werden. Dabei ist ein Nebeneinander von verschiedenen großen Wohnungen und einer Tagespflege vorgesehen.

Weitere Erläuterungen:

Am 10.11.2016 wurden bereits die Verfahrensschritte gem. § 2 (2), § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB mit dem vorliegenden Vorentwurf vom 10.10.2016 durchgeführt. Die Protokolle der Veranstaltungen sind dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen soll u.a. eine Geruchsprognose in Auftrag gegeben werden, die Gebäude sollen eine Dachbegrünung erhalten und für das Heranrücken an den Bach ein Antrag gestellt werden.

Das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung wird den Entwurf dahingehend anfertigen. Mit diesem Entwurf wird dann das Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wie folgt:

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“ für den im Vorentwurf vom 10.10.2016 dargestellten Geltungsbereich gem. § 2 (1) BauGB.

- b) **Beschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf mit Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich

auszulegen und betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Die nach Einschätzung der Verwaltung vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind mit dem Planentwurf zur Einsichtnahme auszulegen.

Bei der Offenlegungsbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

- wenn Angaben zu verfügbaren umweltbezogenen Informationen vorhanden sind, diese eingesehen werden können,
- die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist besteht und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage/n:

Protokoll Öffentlichkeit_10_11_2016

Protokoll Scoping_10_11_2016



Protokoll

Projekt:	Gemeinde Söhrewald, B-Plan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“
Betreff:	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Datum:	10.11.2016, 19:00 Uhr
Ort:	Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode, Dorfgemeinschaftshaus
Teilnehmer:	Ca. 20 Personen, gem. Teilnehmerliste im Anhang
Verteiler:	Verfahrensakte

Herr Weise begrüßt die Anwesenden, Frau Wicke (Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Grebenstein (BfFL)) stellt anhand einer Bildschirmpräsentation den Verfahrensablauf des Bauleitplanverfahrens sowie die Ziele und Zwecke der Planung vor.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Diskussion. Daraus sind folgende Punkte festzuhalten:

Erschließung

- Die Erschließung erfolgt von der Schulstraße aus, die seitens der Gemeinde in Kürze für Begegnungsverkehr ausgebaut wird.
- Parkplätze werden im rückwärtigen Bereich der Gebäude vorgesehen, z.T. überdacht.

Nutzungen

- Es wird eine Frage zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln gestellt.
- Herr Weise weist auf den „Dorfservice“ hin, der als Bustransfer auch zukünftig die Verbindung zu Lebensmittelmarkt u.a. Geschäften im Ort herstellen wird. Ein Kiosk o.ä. ist derzeit nicht geplant.
- Die Frage nach der Bezeichnung „Tagespflege“ und deren Leistung wird von Herrn Weise beantwortet. Als Träger für diese Einrichtung konnte die Sozialstation Söhre Kaufunger Wald gewonnen werden.

Weitere Themen

Über die Inhalte zum vorgestellten Bauleitplanverfahren hinaus wurden seitens der Anwesenden zahlreiche Fragen zu Planungsdetails bis hin zu geplanten Wohnungszuschnitten gestellt, die von Herrn Weise umfassend beantwortet wurden.

Am Schluss der Veranstaltung weist Herr Weise auf den weiteren Zeitplan hin, der den Aufstellungs- und den Entwurfsbeschluss für die Dezembersitzung 2016 vorsieht. Die geplante Offenlage des Entwurfes ist der Januar 2017.

Herr Weise schließt die Sitzung um 20.15 Uhr.

Aufgestellt, den 14.11.2016

Angelika Wicke



Protokoll

Projekt:	Gemeinde Söhrewald, B-Plan Nr. 11 „Wohnpark am Schwarzebach“
Betreff:	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
Datum:	10.11.2016, 14:00 Uhr
Ort:	Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode, Dorfgemeinschaftshaus
Teilnehmer:	Gem. Teilnehmerliste im Anhang
Verteiler:	Verfahrensakte

Nachdem Herr Bürgermeister Steisel die Anwesenden begrüßt hat, erläutert Herr Schmidt, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung (BfFL) kurz die weitere Vorgehensweise. Frau Wicke (BfFL) stellt anhand einer Präsentation die Grundzüge des heutigen sog. Scopingtermins, den Verfahrensablauf des Bauleitplanverfahrens sowie die Ziele und Zwecke der Planung vor.

Im Anschluss fasst Herr Schmidt die bis 12 Uhr schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Behörden zusammen, die heute nicht erschienen sind. Daraus sind folgende Punkte festzuhalten:

RP Kassel, Immissionsschutz

- Um den benachbarten Islandpferdehof nicht in seiner Existenz zu gefährden, ist eine Geruchsprognose zu erstellen.
- Herr Kleinjohann schlägt vor, beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) zunächst eine Stellungnahme zur Abschätzung der Immissionen einzuholen.

RP Kassel, Regionalplanung

- Wegen der relativ geringen Flächengröße ist kein Abweichungsverfahren zum Regionalplan erforderlich.

Der Vorentwurf der Begründung und des Planes lagen den anwesenden Teilnehmern vor. Die Sach- und Rechtslage wurde mit nachfolgend zusammengefassten Ergebnissen ausführlich erörtert:

Herr Kleinjohann, Landkreis Kassel, FB Landwirtschaft

- Hinweis auf ein gewisses Verkehrsaufkommen zwischen Ortslage und Ponyhof

Herr Krettek, Landkreis Kassel, FB Untere Naturschutzbehörde

- Anregung die Schulstraße in Geltungsbereich aufzunehmen. Es bestehen Bedenken zur Breite der Schulstraße, da Begegnungsverkehr im Bestand kaum möglich,



- Herr Weise erläutert, dass die Schulstraße ausgebaut werden soll
- Anregung, die Südseite des Geltungsbereiches mit Baumgruppen zu bepflanzen
- Vorschlag Dachbegrünung und Versickerung von Oberflächenwasser im B-Plan festzusetzen, um Eingriffsminimierung vor Ort zu erreichen.
- Es wird die Möglichkeit zur Nutzung eines Ökokontos erläutert.

Herr Bärthel, Evangelische Kirche Kurhessen Waldeck

- Es wird auf die Bedeutung des geplanten Projektes für die Gemeinde Söhrewald hingewiesen.
- Eine Fußgängerbrücke über den Graben, die eine Anbindung zum Schwarzebachweg herstellt, wäre wünschenswert.

Herr Weise, Gemeindeverwaltung Söhrewald

- Die Bedeutung einer Fußgängerbrücke wird unterstrichen, der Wunsch nach Einbeziehung der Wiesenflächen am Wassergraben in die Gestaltung der Außenanlagen dargestellt.
- Es wird erläutert, dass aufgrund sensibler Pflanzen am Gewässer eine Nutzung dieser Bereiche nicht stattfinden sollte.
- Herr Kleibl schlägt vor, diesen Bedarf i.R. der Bauantragstellung zu prüfen und in Abstimmung mit der UNB zu entscheiden.

Frau Brandstetter, Landkreis Kassel, Behindertenbeauftragte

- Eine durchgehend barrierefreie Anlage ist wichtig.
- Herr Weise bestätigt die Barrierefreiheit des Gesamtprojektes

Der Bürgermeister weist auf den weiteren Zeitplan hin, der den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss für die Dezembersitzung 2016 und die öffentliche Auslage für Januar 2017 vorsieht.

Herr Bürgermeister Steisel schließt die Sitzung um 15.10 Uhr.

Aufgestellt, den 14.11.2016

Angelika Wicke

Anhang:

- Auflistung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen
- Teilnehmerliste



Folgende Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Gemeinde Fuldabrück
- TenneT TSO GmbH (wollen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden)
- Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG
- Amt für Bodenmanagement Korbach (bitten um weitere Beteiligung)
- Polizeipräsidium Nordhessen (ggf. um Zusendung des Protokolls wird gebeten)
- Zweckverband Raum Kassel (um weitere Beteiligung wird gebeten)
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen:

EnergieNetz Mitte GmbH, Schreiben vom: 08.11.2016

Seitens der EnergieNetz Mitte GmbH bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Baumaßnahme.

Im Ausbaubereich befinden sich Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel der EnergieNetz Mitte GmbH.

Im Anhang haben wir Ihnen Ausschnitte aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Einen genauen Verlauf unserer Stromversorgungskabel können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine maßstabsgerechten Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten, unser Regio Team mit Sitz in Baunatal, Telefon 0 56 1-94 80-0, anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.



Unsere Stellungnahme ist mit der Energie-Region-Kassel (ERK) abgestimmt. Von der Energie-Region-Kassel (ERK) erhalten Sie keine weitere Stellungnahme.

Sollten Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage geplant sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und unterbreiten Ihnen ein entsprechendes Angebot.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die beigefügten Pläne sind der Akte beigefügt.

Landkreis Kassel, Schreiben vom 09.11.2016 und 16.11.2016

Aus Sicht des FB 38 – Brand- u. Katastrophenschutz

Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.

Sofern die Gefahr der Brandausbreitung als klein/mittel eingestuft werden kann, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Löschzeitraum von zwei Stunden vorzusehen.

Der Bedarf muss im Umkreis von 300 m zum Objekt zur Verfügung stehen, davon sind in unmittelbarer Nähe (ca. 80 – 100 m) mind. 48 m³/h (800 l/min) erforderlich.

Einzelheiten über Art, Ausführung und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Aus Sicht des FB 53 – Gesundheitsamt Region Kassel

In den Planunterlagen werden keine Angaben über Anzahl der Ponys, Größe oder Betriebszeiten des Ponyhofs gemacht. Daher können derzeit keine Aussage bezüglich ggf. vorhandener Geruchsemissionen getroffen werden.

Es wird gebeten, das Thema bei der Umweltprüfung aufzugreifen und empfohlen, auf das Thema möglicherweise bestehender Geruchsbelästigung durch den Ponyhof mehr einzugehen und dieses zu beleuchten.

Aus Sicht des FB Wasser- und Bodenschutz

Entwässerung

Hinsichtlich der Ableitung des anfallenden Abwassers ist das Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt und Arbeitsschutz, zu hören.



Temporäre Wasserhaltung

Im Fall einer evtl. erforderlichen Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung in ein Gewässer - hier Ringdrainage zur bauzeitlichen Trockenhaltung der Baugrube - ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Gleiches gilt, wenn anfallendes Wasser zur Versickerung gebracht werden soll.

Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Erläuterung Vorhaben, Lageplan, Detailplan, Einleitungsmenge und -dauer/Pumpenleistung) sind rechtzeitig vor Baubeginn (3-fach) beim Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel einzureichen.

Die Einleitung des anfallenden Drainagewassers nach der Bauphase in den Regenwasserkanal ist mit der Gemeinde Söhrewald abzustimmen.

Gewässer

Der Bebauungsplan weist neue Baugebiete im 10 m-Gewässerrandstreifen des Gewässers „Graben ohne Namen“, Flur 3, Flurstück 103, aus.

Gem. § 23 Abs. 2 Hess. Wassergesetz (HWG) ist dies nicht zulässig.

Das Regierungspräsidium Kassel (Obere Wasserbehörde) entscheidet über Ausnahmen nach § 23 Abs. 3 HWG.

Eine Überbauung des Gewässers ist nicht zulässig.

Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Es wird empfohlen, vorab die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials zu klären.

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600,00 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAItBodSchG bei dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

Heizöllagerung

Heizöllageranlagen sind gem. § 41 HWG i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAwS) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.

Wärmepumpen

In den Schutzzonen I – III/IIIA eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sind Erdwärmesondenanlagen nicht erlaubnisfähig.

Schutzgebiet

Das geplante Baugebiet liegt in der Zone IIIA des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Wellerode zu Gunsten der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel, vom 02.04.2001 (StAnz. 25/2001 S. 2293) und in der Zone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel, für die Tiefbrunnen I und II am Herchenbach, Tiefbrunnen III und IV in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald, der Quellen 1 und 2 Rothenberg sowie der Quelle Diebsgraben in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald (StAnz. 46/1981 S. 2181).

Die oben genannten Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.



Regierungspräsidium Kassel, Schreiben vom: 07.11.2016

Dez. 21/2 Regionalplanung, Siedlungswesen

Eine Teilnahme am Scoping Termin ist leider nicht möglich; daher erhalten Sie unsere Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung in schriftlicher Form vorab.

Mit der vorgelegten Planung am südlichen Ortsrand von Wellerode soll eine ca. 0,4 ha neue Wohnbaufläche und eine ca. 0,2 ha große Grünfläche ausgewiesen werden. Die vorliegende Bauleitplanung soll der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnraumangebotes für ältere Menschen dienen. Zur Ermittlung eines möglichen Standortes für das Vorhaben wurden im Rahmen einer Bedarfsanalyse verschiedene Standorte analysiert; nach der Analyse weist der jetzt geplante Standort die meisten Vorzüge im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Anforderungen auf.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgesetzt.

Schützenwerte Bereiche gem. § 30 BNatSchG im Osten des Geltungsbereiches bleiben durch Festsetzung im Bebauungsplan erhalten und frei von Bebauung.

Die Fläche befindet sich zwar außerhalb der im RPN festgelegten Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung, die Wohnbaufläche ist im in 2011 genehmigten Flächennutzungsplan allerdings zum überwiegenden Teil bereits dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde bereits in der Vergangenheit im Rahmen einer Anfrage zu möglichen neuen Wohnbauflächen dargelegt hatte, dass die Siedlungsplanungsflächen im Nordosten des Ortsteils nur schwer entwickelbar seien, kann die geplante Ausweisung der Wohnbaufläche aus regionalplanerischer Sicht in diesem Fall noch als kleinflächige Arrondierung bewertet werden.

Eine entsprechende Erläuterung in der Planbegründung, warum die im RPN (und auch im Flächennutzungsplan) ausgewiesenen Planungsflächen für dieses Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Hier reicht der Verweis auf die Bedarfsanalyse, die sich mit dieser Frage nicht auseinandersetzt, nicht aus.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.



Dez. 31. 1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I und II Wellerode“ der Gemeinde Söhrewald.

Gemäß der hierzu ergangenen Schutzgebietsverordnung vom 02.04.2001 (StAnz. 25/2001, S. 2293), die grundsätzlich zu beachten ist, ergeben sich jedoch keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände, die gegen die Realisierung des o. a. Planungsvorhaben sprechen.

Aufgrund der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden ist daher im vorliegenden Fall die alleinige Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Kassel, 63 Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde, 34123 Kassel, gegeben. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich die v. g. Wasserbehörde am Verfahren zu beteiligen.

Aus altlastenrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Die Bebauung führt zu einer Versiegelung der Fläche, so dass die natürlichen Bodenfunktionen zerstört werden.

Im Umweltbericht ist unter dem Abschnitt „Geologischer Untergrund/Böden eine überschlägliche Bewertung der vorhandenen Böden enthalten. In der zusammenfassenden Bewertung wird auf detaillierte Einblicke in die Bodenverhältnisse im Gutachten „Baugrunderkundung“ des Erdbaulabors Göttingen verwiesen. Das Gutachten behandelt geologische und bautechnische, jedoch keine bodenschutzfachlichen Aspekte. Diese sind in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu ergänzen.

Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Aus Sicht des Dezernates 31.3 kann zum Vorentwurf des Bebauungsplanes noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden.

Innerhalb des Planungsraumes liegt zumindest ein Gewässer 3. Ordnung mit der Gewässerkennziffer 42959218. Es ist zu prüfen, inwiefern der § 1 des Hessischen Wassergesetzes in Bezug auf Straßenseitengräben etc. weitere wasserrechtliche Schritte erforderlich macht. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen bedarf der Genehmigungen gem. §§ 22 bzw. 23 Abs. 4 HWG durch die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel. Ist für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde (§ 23 Abs. 5 HWG).

Diese Bestimmung ersetzt keine Genehmigungs- oder Verbotstatbestände nach anderen, insbesondere baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen.



Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Hinweis:

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten ist. Der Antrag für die Erlaubnis ist bei mir zu stellen.

Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz

Das geplante Vorhaben befindet sich in ca. 100 Metern Entfernung zu einem Ponyhofbetrieb und liegt in der Hauptwindrichtung desselben.

Wegen möglicher erheblichen Belästigungen empfehle ich, eine Geruchsprognose in Auftrag zu geben, um festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen das geplante Vorhaben realisiert werden kann.

Anhang: Teilnehmerliste

